S A T Z U N G

der

Fachschaft Wirtschaftswissenschaft
an der Ruhr-Universität Bochum

Art. 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Fachschaft sind alle Studierenden der Abteilung für Wirtschaftswissenschaft (Hauptfach) an der Ruhr-Universität Bochum.

Art. 2 Organe

1. Die Fachschaftsversammlung
2. Der Präsident der Fachschaftsversammlung
3. Der Fachschaftssprecher
4. Der Fachschaftsvertreter

Art. 3 Fachschaftsversammlung

(1) Die ordentliche Versammlung der Fachschaft findet einmal im Semester binnen vier Wochen nach Vorlesungsbeginn statt.

(2) Außerordentliche Versammlungen der Fachschaft zur Vorlesungszeit müssen auf Antrag (mit Angabe einer Tagesordnung) des Fachschaftssprechers oder der Fachschaftsvertreter (Mehrheit) oder von zwei Prozent der Mitglieder unverzüglich einberufen werden.

(3) Die Versammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

(4) Die Fachschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Fachschaft im Rahmen der Universität; sie wählt den Präsidenten der Fachschaftsversammlung, die Fachschaftsvertreter sowie den Fachschaftssprecher und seine beiden Stellvertreter.

(5) Die Fachschaftsversammlung beschließt und erläßt Ordnungen.

Art. 4 Präsident der Fachschaftsversammlung

(1) Der Präsident der Fachschaftsversammlung beruft die Fachschaftsversammlung ein und ist Versammlungsleiter. Ihm obliegt ferner die Prüfung der Finanzen.

(2) Der Präsident der Fachschaftsversammlung wird für jeweils zwei Semester gewählt.

(3) Der Präsident entscheidet bei Streitigkeiten hinsichtlich der Geschäftsordnung.

Art. 5 Fachschaftssprecher

(1) Der Fachschaftssprecher vertritt mit Unterstützung seiner Stellvertreter die Fachschaft innerhalb und außerhalb der Universität. Er ist an die Beschlüsse der Fachschaftsversammlung gebunden und hat der Fachschaftsversammlung über alle seine Maßnahmen Rechenschaft zu geben.

(2) Nimmt der Präsident der Fachschaftsversammlung seine Aufgaben nach Art. 4 in Verbindung mit Art. 3 nicht wahr, so beruft der Fachschaftssprecher die Fachschaftsversammlung ein und leitet die Wahl eines neuen Präsidenten.

(3) Der Fachschaftssprecher (Wahl zu Beginn eines jeden Wintersemesters) und seine zwei Stellvertreter (je eine Wahl zu Beginn eines jeden Semesters) werden für die Dauer von zwei Semestern bestellt.

(4) Der Fachschaftssprecher ist jedenfalls verpflichtet, an den Sitzungen der Fachschaftsvertreterversammlung teilzunehmen.

(5) Ist der Fachschaftssprecher verhindert oder scheidet er vorzeitig aus seinem Amt, so nimmt der dienstältere Stellvertreter seine Aufgaben wahr.

Art. 6 Fachschaftsvertreter

(1) Die Fachschaftsvertreter vertreten im Studentenparlament die Interessen der Fachschaft. Die Fachschaftsvertreter sind

in ihren Entscheidungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie haben Beschlüsse der Fachschaftsversammlung im Studentenparlament vorzubringen und zu vertreten.

(2) Sie werden jeweils für das folgende Semester gewählt und sind dem Fachschaftssprecher, dem Präsidenten wie auch der Fachschaftsversammlung selbst zur Auskunft verpflichtet.

Art. 7 Aufwendungen

Die Mandate der Fachschaft sind Ehrenämter. Die Aufwendungen der Mandatsträger in angemessener Höhe sind daher aus der Fachschaftskasse zu erstatten.

Art. 8 Finanzen

(1) Die Finanzen werden vom zweiten Stellvertreter des Fachschaftssprechers verwaltet.

(2) Er hat dem Fachschaftssprecher, dem Finanzprüfer jederzeit sowie jedem Mitglied der Fachschaft nach Vereinbarung Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

Art. 9 Geschäftsordnung

(1) Einberufung der Fachschaft erfolgt durch den Präsidenten sechs volle Vorlesungstage (ordentliche Fachschaftsversammlung) bzw. zwei Vorlesungstage (außerordentliche Fachschaftsversammlung) vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Anschläge.
Die Anschläge befinden sich vor den Seminarräumen der Abteilung, vor den Hörsälen B I und C I sowie in der Mensa.

(2) Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn die Fachschaftsversammlung ordnungsgemäß nach Art. 9(1) einberufen ist.
Bei Beschlußfähigkeit ist unverzüglich eine neue Versammlung gemäß Art. 9(1), 1 einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist.

Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen und im weiteren Verlauf vom Versammlungsleiter zu kontrollieren.

(3) Niederschriften sind in Verantwortung des Präsidenten bei allen Versammlungen anzufertigen und spätestens nach sechs Tagen anzuschlagen. Sie sind vor Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(4) a) Anträge zur Tagesordnung sind vor Beginn einer Sitzung schriftlich vorzulegen.

b) Anträge zur Geschäftsordnung müssen - außer in Abstimmungsgängen - sofort behandelt werden. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Zulässigkeit des Antrages. Geschäftsordnungsanträge können nur Verfahrensfragen zum Gegenstand haben. Das Wort zur Gegenrede mit Begründung wird nur einmal erteilt.
Dem Antrag auf Personalbefragung, Personaldebatte und auf geheime Wahl ist ohne Abstimmung stattzugeben.
Den Antrag auf Schluß der Debatte oder der Rednerliste kann nur stellen, wer nicht selbst schon zur Sache gesprochen hat bzw. auf der Rednerliste geführt wird.

c) Anträge zur Sache sind mindestens kurz schriftlich zu skizzieren.

d) Anträge zur Satzungsänderung sind mit schriftlicher Begründung dem Präsidenten der Fachschaftsversammlung einzureichen, müssen in der Tagesordnung aufgeführt und den Mitgliedern bei der Einladung zur Versammlung bekannt gemacht sein.

(5) Versammlungsleiter ist regelmäßig der Präsident der Fachschaftsversammlung. Auf Geschäftsordnungsantrag von zwei Prozent der Mitglieder (die allerdings anwesend sein müssen) kann er als Versammlungsleiter abgelehnt und an seiner Stelle ein anderes Mitglied bestellt werden.

(6) Wahlen

a) des Präsidenten der Fachschaftsversammlung, des Fachschafts-

sprechers und der Fachschaftsvertreter erfordern mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wird ein dritter Wahlgang erforderlich, so regelt sich das weitere Verfahren nach dem K.o.-System;

b) der Stellvertreter des Fachschaftssprechers erfordern einfache Mehrheit.

c) Ablösung eines Mandatsträgers von seinem Amt ist vorzeitig nur durch die Wahl eines Nachfolgers möglich.

(7) Abstimmungen

Bei ihnen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur in ordentlichen Versammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich.

Die Satzung gilt im Rahmen der Satzung der Studentenschaft.

Die Satzung wurde am 31.1.1967 beschlossen. Sie ist an den Anschlagstellen (Art. 9(1),2) auszuhängen und tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft.